

Verordnung über das Kantonsspital Glarus

(Spitalverordnung)
(Vom 18. August 2010)

Der Landrat des Kantons Glarus, gestützt auf die Artikel 16, 16^a und 16^b des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz), verordnet:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Rechtsform des Kantonsspitals, die Leistungen, die zur Grundversorgung gehören sowie den Zugang zu ihnen, die Leistungsabteilung, die Steuerung der Aufgabenerfüllung sowie die Rechtsbeziehungen.

II. Organisation des Kantonsspitals

Art. 2

Rechtsform

Das Kantonsspital Glarus (Kantonsspital) ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Glarus. Es wird unter der Firma «Kantonsspital Glarus AG» geführt.

Art. 3

Rechte des Kantons

¹ Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Kantonsspital.

² Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons am Kantonsspital aus.

³ Der Landrat übt im Rahmen und nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Oberaufsicht über den Regierungsrat aus. Seine Kompetenzen richten sich nach der Landratsverordnung.

⁴ Ihm sind Beschlüsse der Generalversammlung zu Wahlen und Statutenänderungen sowie der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

⁵ Der Regierungsrat informiert den Landrat im Rahmen von Artikel 697 OR schriftlich über Ergebnisse aus der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts.

⁶ Der Regierungsrat kann die Ausübung der Aufsicht bezüglich des Kantonsspitals dem zuständigen Departement (Departement) delegieren.

Art. 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Generalversammlung achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrates aus Persönlichkeiten mit hoher fachlicher und persönlicher Kompetenz und darauf, dass eine Mehrheit des Verwaltungsrates über entsprechende Branchenkenntnisse verfügt.

Art. 5

Rechtsbeziehungen

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kantonsspital und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richten sich nach dem OR.

² Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kantonsspital und den Patienten unterstehen öffentlichem Recht. Es gelten die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

Art. 6

Statuten

Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, richtet sich die Organisation des Kantonsspitals nach den Statuten.

III. Leistungen des Kantonsspitals

1. Leistungsauftrag

Art. 7

Grundsätze

¹ Bei der Patientenbehandlung und -betreuung trägt das Kantonsspital den psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise bei möglichst wirtschaftlichem Ressourceneinsatz Rechnung.

² Patientenbehandlung und -betreuung beinhaltet je nach den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten und den zur Verfügung stehenden Mitteln ein Optimum an Erhaltung bzw. Wiederherstellung der körperlichen Funktionen und der seelisch-geistigen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten des Menschen.

Art. 8

Versorgungsauftrag

¹ Zur Grundversorgung, die das Kantonsspital zu erbringen hat, zählen medizinische Behandlungen, welche von den Einwohnern des Kantons in bedeutendem Umfang benötigt werden und die einer Spitalinfrastruktur bedürfen.

² Das Kantonsspital stellt eine ständige Notfallversorgung sicher. Zur Notfallversorgung gehören eine Erstbeurteilung und die Sicherstellung einer fachgerechten Weiterbetreuung.

³ Im Auftrag mit eingeschlossen sind Begleitung und Betreuung sterbender Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen.

⁴ Das Kantonsspital betreibt einen Rettungsdienst rund um die Uhr nach den einschlägigen Richtlinien der Fachgesellschaft sowie die Notrufzentrale 144.

2. Leistungen im Einzelnen; Leistungsermittlung, Kostenerfassung; Leistungsvereinbarung

Art. 9

Pflichtleistungsbereiche

¹ Das Kantonsspital hat Leistungen in nachfolgenden Pflichtleistungsbereichen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung anzubieten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Leistungsvereinbarung:

- Chirurgie insbesondere Traumatologie, Viszeral-, Gefäss-, Thorax-, Handchirurgie, Orthopädie, Urologie, ORL und Ophthalmologie;
- Medizin insbesondere Kardiologie, Gastroenterologie, Nephrologie, Akutgeriatrie, Onkologie;
- Gynäkologie und Geburtshilfe;
- Pädiatrie;
- Psychiatrie;
- Infektiologie.

² Soweit es die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Gesundheitsgesetz, die bundesgesetzlichen Vorgaben über die Spitalfinanzierung, die Rahmenbedingungen bezüglich Qualität sowie die Bestimmungen bezüglich Investitionstätigkeit zulassen, ist das Kantonsspital frei, die erwähnten und beschriebenen Leistungsbereiche auszugestalten.

³ Das Spital hat zur Erfüllung des Leistungsauftrages namentlich folgende Spitalinfrastruktur einschliesslich der notwendigen Personalressourcen bereitzustellen:

- Bettenstationen;
- Intensivpflegestation;
- Operationssäle;
- Radiologie (insbesondere MRI, CT, Röntgen, Ultraschall);
- Labor;
- Schockraum.

Art. 10

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Service Public)

¹ Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich insbesondere um:

- Vorhalteleistungen in Pflichtleistungsbereichen;
- fallunabhängige Vorhalteleistungen wie der Betrieb einer Intensivpflegestation, eines Rettungsdienstes oder eines Notfalldienstes und der Notrufzentrale rund um die Uhr.

² Das Kantonsspital ist verpflichtet, die Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bereitzustellen. Diese sind gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) nicht den Krankenversicherern belastbar. Es sind dies insbesondere Vorhalteleistungen für:

- die Geburtshilfe;
- die Pädiatrie.

Art. 11

Zusammenarbeit mit Dritten

Das Kantonsspital erbringt die Pflichtleistungen gemäss Artikel 9 und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10 entweder allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten. Eine Zusammenarbeit mit Dritten hat es so zu gestalten, dass eine Leistungserbringung gemäss den Vorgaben dieser Verordnung sowie der Leistungsvereinbarung jederzeit gewährleistet ist.

Art. 12

Erfassen der Leistungen und Ermittlung der Kosten

Die Leistungserfassung und Kostenermittlung durch das Kantonsspital hat gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung zu erfolgen.

Art. 13

Leistungsvereinbarung

¹ Der Regierungsrat schliesst namens des Kantons mit dem Kantonsspital eine Vereinbarung über die gemäss den Artikeln 9 und 10 zu erbringenden Leistungen ab (Leistungsvereinbarung). Diese detailliert den Leistungsauftrag. In der Leistungsvereinbarung werden mindestens festgelegt:

- Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Leistungsprogramm nach Leistungsgruppen) gestützt auf Artikel 9 und die kantonale Versorgungsplanung (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG);
 - Art, Inhalt, Umfang und Abgeltung im Detail der zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10;
 - die Unterlagen, die das Kantonsspital für die Budgetierung des Kantons und das Reporting bereit zu stellen hat;
 - Einzelheiten bezüglich der Qualitätsmessungen;
 - die Verfügbarkeitsziele.
- ² Die Leistungsvereinbarung gilt unbefristet, eine angemessene Kündigungsfrist per Ende jeden Jahres ist vorzusehen.

IV. Abgeltung der Leistungen und Investitionen des Kantonsspitals

Art. 14

Abgeltung von Leistungen

¹ Für die Abgeltung der Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gelten die Bestimmungen über die Spitalfinanzierung gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung sinngemäss.

² Die Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgt pauschal im Voraus. Sie ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen. Der Landrat entscheidet mit dem Budget über die kantonale Abgeltung der Leistungen gemäss Artikel 10.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Abgeltung für privatärztliche Tätigkeit im Kantonsspital.

Art. 15

Abgeltung von Investitionen

¹ Die Investitionen in Immobilien und Mobilien werden dem Kantonsspital gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Anteil an den leistungsbezogenen Pauschalen) abgegolten.

² Der Landrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die kantonale Abgeltung von Investitionen für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10.

V. Berichtswesen und Controlling

Art. 16

¹ Das Kantonsspital gewährleistet dem Departement Einsicht in Akten und Zutritt zu Räumlichkeiten und Einrichtungen.

² Das Departement hat über die Einhaltung des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

VI. Haftung

Art. 17

¹ Die Haftung des Kantonsspitals richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Verfahrensbestimmungen sinngemäss nach Artikel 20 des Gesundheitsgesetzes und dem Staatshaftungsgesetz.

² Die Geltendmachung von Haftungsbegehren im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 des Staatshaftungsgesetzes gegen das Kantonsspital muss beim Verwaltungsrat erfolgen. Das Kantonsspital trifft die nötigen Abklärungen so rasch als möglich.

³ Kommt zwischen Anspruch stellender Person und Kantonsspital keine Einigung zustande, entscheidet das Departement durch Verfügung über das Haftungsbegehren. Dabei gilt die sechsmonatige Behandlungsfrist gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Staatshaftungsgesetzes.

⁴ Gegen die Entscheide des Departements kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei das Beschwerderecht auch dem Kantonsspital zusteht (Art. 63 Abs. 3 Gesundheitsgesetz).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Rechtliche Selbstständigkeit des Kantonsspitals

¹ Das Kantonsspital Glarus wird unter der Bezeichnung «Kantonsspital Glarus AG» in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss OR umgewandelt.

² Der Kanton bringt die betriebsnotwendigen Gebäude, Mobilien und Einrichtungen als Sacheinlage und Sachübernahme in das Kantonsspital ein.

Art. 19

Gründung

¹ Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat beschliesst die ersten Statuten des Kantonsspitals.

³ Er wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrates sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle des Kantonsspitals nach der Umwandlung.

Art. 20

Änderung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- Verordnung vom 25. September 1997 über die Organisation des Kantonsspitals;
- Beschluss vom 25. September 1996 über den Leistungsauftrag des Kantonsspitals;
- Beschluss vom 24. Januar 2001 über die Spitalfinanzierung;
- Taxordnung vom 24. Dezember 2002 für zusatzversicherte Patienten;
- Personalreglement vom 18. Dezember 2001 für Kader-, Beleg- und Konsiliarärzte am Kantonsspital;
- Personalreglement vom 6. Oktober 2004 für die Assistenzärzte am Kantonsspital Glarus;
- Personalreglement des Kantonsspitals vom 18. September 2008;
- Personalreglement vom 18. Januar 2006 für die Oberärzte am Kantonsspital Glarus;
- Reglement vom 18. September 2008 über die Inkonvenienzen am Kantonsspital Glarus.

Art. 21

Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Er kann sie gestaffelt in Kraft setzen.

Namens des Regierungsrates:
Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Stellenausschreibung Departement Bildung und Kultur

Volksschule und Sport

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über 500 Angestellten in fünf Departementen. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Für den Schulpsychologischen Dienst suchen wir per 1. Dezember 2010 eine/n

Schulpsychologin/Schulpsychologen

(70 bis 90%)

mit Arbeitsort Glarus.

Ihre Aufgaben:

- Abklärung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen mit Schul-, Verhaltens- und Entwicklungsproblemen
- Abklärung von Kindern und Jugendlichen bei schulischen Laufbahnfragen
- Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen bei Erziehungs- und Schul-schwierigkeiten
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen
- Mitarbeit bei der Umsetzung der neuen Abläufe und Verfahren im Zusammenhang mit der Neuregelung des sonderpädagogischen Angebots

Ihr Profil:

- Psychologiestudium mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie mit entsprechenden Weiterbildungen (vorzugsweise Schulpsychologie/Erziehungsberatung, Psychotherapie)
- Erfahrung in testdiagnostischer Abklärung von Kindern und Jugendlichen
- Interesse an den Fachgebieten der Schulpsychologie und der Erziehungsberatung
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und selbstständige Arbeitsweise

Unser Angebot:

- vielseitige, herausfordernde und selbstständige Tätigkeit in einem kleinen Team
- modern und schön eingerichtete Beratungsstelle im Zentrum von Glarus
- Anstellung nach kantonalen Richtlinien

Ihr Kontakt:

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Frau Andrea Glarner, Leiterin Hauptabteilung Volksschule und Sport, Telefon 055 646 62 05, E-Mail: andrea.glarner@gl.ch oder von Frau Beatrice Schlittler, Leiterin des Schulpsychologischen Dienstes, Telefon 055 646 62 33, E-Mail: beatrice.schlittler@gl.ch. Unseren Dienstleistungsbetrieb finden Sie unter www.gl.ch.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbungsunterlagen an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch*.

Stellenausschreibung Departement Sicherheit und Justiz

Kantonspolizei Glarus

Wir sind ein modernes Polizeikorps, in welchem 69 Mitarbeitende für Sicherheit und Ordnung sorgen. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Für die Abteilung Spezialdienste, Fachdienst Verkehr, suchen wir eine/n

Kaufmännische/n Angestellte/n Büroangestellte/n

(50%, Teilzeitstelle im Job-Sharing)

per 1. November 2010 oder nach Vereinbarung.

Ihre Aufgaben:

- Verarbeitung der verkehrspolizeilichen Rapporte bezüglich Registratur, Versicherung und Statistik
- telefonische Auskünfte an Kunden, inkl. Einsätze in der Einsatzzentrale
- Postverarbeitung
- Geschäftskontrolle
- Verrechnung Ausnahmetransporte
- allgemeine Sekretariatsaufgaben

Ihr Profil:

- eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder adäquate Ausbildung
- initiative, selbstständige Arbeitsweise
- einen einwandfreien Leumund und angenehme Umgangsformen
- Verantwortungsbewusstsein und Verschwiegenheit
- Teamgeist und Loyalität
- Bereitschaft zur Teilnahme an internen und externen Aus- und Weiterbildungen

Unser Angebot:

- eine anforderungsreiche Tätigkeit
- gleitende Arbeitszeit
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalen Richtlinien

Ihr Kontakt:

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Daniel Menzi, Medien- und Personalverantwortlicher, Telefon 055 645 66 66, E-Mail: daniel.menzi@gl.ch. Unseren Dienstleistungsbetrieb finden Sie unter www.gl.ch/kapo.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 24. September 2010 an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch*.

Stellenausschreibung Departement Sicherheit und Justiz

Kantonspolizei Glarus

Wir sind ein modernes Polizeikorps, in welchem 69 Mitarbeitende für Sicherheit und Ordnung sorgen. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Zur Erhaltung unseres Sollbestandes suchen wir Sie als

Polizeiaspirant/-in Polizist/-in

Die nächstmöglich zu besetzende Polizeischule startet am 1. September 2011. Bei bereits ausgebildeten Polizeifunktionären erfolgt die Anstellung nach Vereinbarung.

Ihre Aufgaben:

Nach Absolvierung der einjährigen Polizeischule, welche Sie mit dem eidgenössischen Fachausweis abschliessen, erwarten Sie allgemeinpolizeiliche Aufgaben im sicherheits-, verkehrs- und kriminalpolizeilichen Bereich.

Ihr Profil:

- CH-Bürgerrecht
- gute Schul- und Allgemeinbildung
- eine mindestens 3-jährige BBT-anerkannte Berufsausbildung oder Maturitätsabschluss
- einwandfreier Charakter und Leumund
- Mindestgrösse 170 cm (m) und 160 cm (w)
- gute körperliche Fitness
- Idealalter 20-35 Jahre
- Wohnsitznahme im Kanton Glarus
- bei ausgebildeten Polizeifunktionären: Eidgenössischen Fachausweis oder SPI-Zertifikat

Unser Angebot:

- eine vielseitige und umfassende Ausbildung in allen Sparten des Polizeidienstes
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kleinen Polizeikorps
- einen angemessenen Lohn und Spesenvergütung bereits während der Ausbildung
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalen Richtlinien
- Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten

Ihr Kontakt:

Verlangen Sie unsere Informations- und Bewerbungsunterlagen.

Diese erhalten Sie von Herrn Daniel Menzi, Medien- und Personalverantwortlicher, Telefon 055 645 66 66, E-Mail: daniel.menzi@gl.ch. Unseren Dienstleistungsbetrieb finden Sie unter www.gl.ch/kapo.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch*.

Bekanntmachung

Frau *Susanne Graf-Sewing*, geb. 1. Oktober 1960, von Deutschland, ist im Besitze der Approbation als Psychologische Psychotherapeutin des Landes Baden-Württemberg sowie des Zertifi-

kats als Fachpsychologin für Psychotherapie FSP. Ihr wird gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 6. Mai 2007 und gestützt auf die Verordnung über die Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vom 12. August 2008 die gesundheitspolizeiliche Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als psychotherapeutisch tätige Psychologin im Kanton Glarus erteilt. Frau Graf-Sewing praktiziert in der Praxis an der Burgstrasse 14, Glarus.

8750 Glarus, 24. August 2010

Departement Finanzen und Gesundheit
Der Departementsvorsteher:
Rolf Widmer, Regierungsrat

Bekanntmachung

Frau *Erika Hüppi*, geb. 18. April 1952 von Eschenbach SG, wird gemäss Artikel 26 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 6. Mai 2007, Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vom 12. August 2008 sowie Buchstabe r des Anhangs eine gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau im Kanton Glarus erteilt.

8750 Glarus, 24. August 2010

Departement Finanzen und Gesundheit
Der Departementsvorsteher:
Rolf Widmer, Regierungsrat

Mitteilung Departement Volkswirtschaft und Inneres

Am Mittwoch, 8. September 2010, bleiben folgende Büros in Glarus geschlossen:

- Arbeitsamt, Zwinglistrasse 6
- Arbeitsinspektorat, Zwinglistrasse 6
- Arbeitslosenkasse, Zwinglistrasse 6
- Fachstelle für Gemeindefragen, Zwinglistrasse 6
- Grundbuch, Zwinglistrasse 6
- Handelsregister, Zwinglistrasse 6
- Kontaktstelle für Wirtschaft, Zwinglistrasse 6
- Landwirtschaft, Postgasse 29
- Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), Rathausplatz 5

8750 Glarus, 30. August 2010

Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit

Kantonale Kleinviehschau 2010

Die diesjährige Kleinviehschau findet am *Samstag, 2. Oktober 2010*, wiederum auf dem alten Eisfeld bei der Kaserne in Glarus statt.

Die Schaubedingungen können bei den Zuchtbuchführern bezogen werden. Ausstellungstiere sind fristgerecht anzumelden.

Anmeldeschluss: Schafe und Ziegen bis spätestens 15. September 2010 an die Zuchtbuchführer. Verspätet eingehende Anmeldungen werden abgewiesen.

Im Weiteren bestehen auch spezielle Zeugnisbestimmungen betreffend Untersuchung auf CAE bei Ziegen. Bezüglich Pseudotuberkulose dürfen nur klinisch nicht verdächtige Ziegen aufgeführt werden. Es dürfen nur Schafe aus MH-sanitierten Beständen aufgeführt werden. Details dazu sind den Schaubestimmungen zu entnehmen.

Die Zustellung der Auffuhrnummern erfolgt jeweils erst nach der Kontrolle der Zeugnisse.

8750 Glarus, 26. August 2010

Die Glarner Kleinviehzuchtvereine

Gemeinde Niederurnen Dringlicher Beschluss der Vorsteherchaft

Gestützt auf Artikel 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus sowie auf Artikel 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Niederurnen hat der Gemeinderat Glarus Nord in seiner Funktion als Gemeinderat Niederurnen als Vorsteherchaft der Tagwenggemeinde Niederurnen am 25. August 2010 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der heute 26-jährige Radbagger des Forstreviers Hirzli soll durch einen 5-jährigen Radbagger mit Prozessoraufbau ersetzt werden. Der Gemeinderat bewilligt einen Kredit von Fr. 350 000.–, um die Ersatzanschaffung zu tätigen. Die Finanzierung soll über den Forstreservefonds erfolgen.

Begründung: Die Ersatzanschaffung wurde schon im Herbst 2008 vom Gemeinderat Niederurnen als notwendig erachtet, weshalb er auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen wollte und im Budget 2009 vorsah. Von der Gröszenordnung her musste damals aufgrund der regierungsrätlichen Weisungen das Vorhaben dem Steuerungsausschuss vorgelegt werden. Dieser mochte sich vorerst nicht dafür aussprechen, da die definitive Forstorganisation von Glarus Nord noch nicht feststand.

Mittlerweile ist die zukünftige Forstorganisation von Glarus Nord bekannt und auch personell besetzt. Alle betroffenen Fachleute befürworten die Ersatzanschaffung. In der Zwischenzeit sind auch die Programmvereinbarungen Waldbewirtschaftung 2008 bis 2011 aller Gemeinden mit dem Kanton unterzeichnet worden. Bedingt durch diese Programmvereinbarungen und die Einführung der Dauerwaldbewirtschaftung wurde die Nutzungsmenge um 30 % angehoben, womit auch die Anschaffung eines Prozessoraufbaus definitiv notwendig geworden ist. Es wird mit einer Auslastung von 1640 Stunden pro Jahr

gerechnet (Vollauslastung 800 bis 1000 h/a). Bei einer derartigen Auslastung kommt die Ersatzanschaffung samt den notwendigen Abschreibungen wesentlich günstiger zu stehen als die Einmietung einer privaten Maschine.

Der bereits reparaturanfällige 26-jährige Pneubagger hat anlässlich der Unwetter Anfang August 2010 weiter gelitten und an der Maschine mussten Schäden verzeichnet werden. Gerade auch um für weitere derartige Ereignisse gewappnet zu sein, rechtfertigt sich nach Ansicht des Gemeinderates die Dringlichkeit der Ersatzbeschaffung. Der aufgrund einer Betriebschliessung in Aussicht stehende 5-jährige Occasions-Radbagger wurde sehr gut unterhalten und weist keinerlei Mängel auf. Die Finanzierung erfolgt über den Forstreservefonds, welcher zur Zeit einen Stand von Fr. 494 890.– aufweist, belastet also weder laufende Rechnung 2010 noch Budget 2011.

Rechtsmittelbelehrung

Sofern nicht bis Donnerstag, 16. September 2010 (Datum des Poststempels), mindestens 20 stimmberechtigte Tagwensbürgerinnen und -bürger von Niederurnen schriftlich die Einberufung einer Tagwenggemeindeversammlung verlangen, tritt dieser dringliche Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

8867 Niederurnen, 2. September 2010

Gemeinderat Niederurnen

Gemeinde Schwanden Dringlicher Beschluss des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus und Artikel 8 der Vorschriften für die Verwaltungskommission des Alterszentrums Schwanden hat der Gemeinderat Glarus Süd am 26. August 2010 folgenden, einstimmigen Beschluss gefasst:

Es sei dem Gemeinderat Glarus Süd und der Verwaltungskommission des Alterszentrums Schwanden die Kompetenz zu erteilen, vier Einzimmer-Wohnungen in zwei Kleinwohnungen im Alterszentrum Schwanden mit Investitionskosten von Fr. 250 000.– umzubauen.

Begründung: In der Alterssiedlung der Ortsgemeinde Schwanden AZS sind insgesamt neun Einzimmer-Wohnungen vorhanden. Davon stehen vier Wohnungen der älteren Bauart seit längerer Zeit leer. Mietinteressenten sind keine vorhanden und die Entwicklung in den vergangenen Jahren zeigt, dass sowohl von älteren Ehepaaren als auch von Einzelpersonen 2-Zimmerwohnungen gewünscht werden. Es ist aufgrund der Warteliste für 2-Zimmerwohnungen davon auszugehen, dass diese Kleinwohnungen dauernd vermietet werden könnten.

Der Erhalt der Alterssiedlung als Wohnmöglichkeit für ältere Menschen mit der unmittelbaren Anbindung an ein Altersheim wird von der Verwaltungskommission der Heime Glarus Süd als richtige Zukunftsstrategie beurteilt. Der Umbau ist aus betriebswirtschaftlichen und marketingtechnischen Überlegungen sinnvoll. Die Verwaltungskommission des Alterszentrums Schwanden stellt ihren Antrag für den Umbau gestützt auf ausführliche Abklärungen mit der Geschäftsleitung, dem Finanzverwalter und dem vorgesehenen Bauleiter. Die Investition von Fr. 250 000.– kann aus vorhandenen Mitteln der Stiftung bestritten werden. Damit innert nützlicher Frist den wartenden Interessenten entgegen gekommen werden kann und Einnahmen generiert werden können, ist das Geschäft dringlich.

Rechtsmittelbelehrung

Sofern nicht bis Donnerstag, 16. September 2010 (Datum des Poststempels) mindestens 20 Stimmberechtigte der Gemeinde Schwanden schriftlich die Vorlage dieses Beschlusses an die nächste Gemeindeversammlung verlangen, tritt der vorstehende Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 26. August 2010 in Kraft.

8762 Schwanden, 2. September 2010

Gemeinderat Glarus Süd

Gemeinde Linthal Neue Schalteröffnungszeiten

Ab 13. September 2010 gelten folgende neue Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch/Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr.

Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr.

Der Schalter bleibt jeweils am Donnerstagvormittag geschlossen.

8783 Linthal, 31. August 2010

Gemeindekanzlei Linthal

Geburten

Niederurnen

24. August: *Dürst* Enya, von Mollis und Obstalden, des Dürst, Heinrich und der Dürst, Manuela Nicole.

Die Staatskanzlei

Todesfälle

Bilten

27. August: *Küttel* Olga Margarita, von Sisseln AG, geb. 20. November 1931, wohnhaft gewesen in Bilten.

Näfels

25. August: *Schwitler* Teresa Carmelina, von Näfels, geb. 13. Dezember 1925, wohnhaft gewesen in Näfels, Ehefrau des Schwitler, Fridolin.

Glarus

21. August: *Giger* Gertrud Hedwig, von Glarus und Gossau SG, geb. 11. Juli 1916, wohnhaft gewesen in Glarus.

24. August: *Schindler* Mina Emma, von Glarus und Rüti, geb. 26. Februar 1921, wohnhaft gewesen in Glarus, Ehefrau des Schindler Alfred.

Ennenda

26. August: *Thomann* Elisabeth, von Ennenda und Affeltrangen TG, geb. 2. Juli 1914, wohnhaft gewesen in Ennenda.

Sool

5. Juni: *Gärtner* Erna Berta Euphrosina, von Hessen und Fulda (D), geb. 9. Juni 1923, wohnhaft gewesen in Sool.

Schwändi

26. August: *Zimmermann* Elisabeth, von Schwändi, geb. 15. Juli 1921, wohnhaft gewesen in Schwändi.

Schwanden

27. August: *Zimmermann* Ester Maria, von Schwändi und Schwanden, geb. 8. Februar 1927, wohnhaft gewesen in Schwanden.

Haslen

28. August: *Rhyner* Anna Albertina, von Haslen und Elm, geb. 29. November 1914, wohnhaft gewesen in Haslen.

Rüti

24. August: *Hürlimann* Marta, von Bäretswil ZH, geb. 28. November 1924, wohnhaft gewesen in Rüti.

Braunwald

27. August: *Streiff* Johann Jakob, von Braunwald, Luchsingen und Betschwanden, geb. 14. August 1939, wohnhaft gewesen in Braunwald, Ehefrau der Streiff, Elisabeth.

Die Staatskanzlei

Handelsregistereintragungen

Im Handelsregister sind folgende Eintragungen gemacht worden:

19. August 2010

Heinrich Rosenberger Stiftung, in Bilten, CH-160.7.005.116-7, c/o Peter Lienhard-Herger, Landstrasse 110, Bilten, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 30. 6. 2010. Zweck: Die Stiftung hat den Zweck, Jugendliche in Ausbildung, welche ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Bilten haben (in den Grenzen, wie sie am Tag der Errichtung der Stiftung bestehen) und Institutionen (Vereine, Jugendorganisationen, Kinderkrippen und Spielgruppen), welche ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinde Bilten haben (in den Grenzen, wie sie am Tag der Errichtung der Stiftung bestehen) und sich mit der Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen beschäftigen, finanziell zu unterstützen. Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann neben den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen in Ausnahmefällen auch dieses angegriffen werden. Diesfalls ist dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen möglichst rasch wieder geäuft werden kann. Aufsichtsbehörde: Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus, in Glarus. Organisation: Stiftungsrat von mindestens fünf Mitgliedern und Revisionsstelle. Genehmigung der Stiftungsurkunde vom 30. 6. 2010 durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 7. 7. 2010. Eingetragene Personen: Lienhard-Herger, Peter, von Bilten, in Bilten, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baumgartner-Dürst, Lucrezia, von Zeihen, in Bilten, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baschong-Schöni, Katharina, von Boltigen, in Bilten, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nigg-Zimmermann, Rita, von Pfäfers, in Bilten, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schmid-Wohlgemuth, Kornelia, von Remigen, in Bilten, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schwyter-Regen, Monika, von Wangen SZ, in Bilten, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stampfli-Piantoni, Renata, von Etziken, in Bilten, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO AG (CH-160.9.002.983-4), in Glarus, Revisionsstelle.

19. August 2010

Peter Hämmerli, Transporte, bisher in Betschwanden, CH-160.1.001.892-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 229 vom 26. 11. 1991, S. 5062). Sitz neu: Luchsingen. Domizil neu: Hauptstrasse 21, Luchsingen. Eingetragene Person neu oder mutierend: Hämmerli-Kellenberger, Peter, von Engi, in Luchsingen, Inhaber, mit Einzelunterschrift (bisher: in Betschwanden).

19. August 2010

Edwin Landolt, Elektro-Anlagen, in Näfels, CH-160.1.002.010-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 53 vom 5. 3. 1946, S. 687). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

20. August 2010

van der Glas & van der Glas, in Niederurnen, CH-160.2.005.117-2, Hauptstrasse 40c, Niederurnen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung).

Beginn: 1. 1. 2002. Zweck: Sprachschule und Coaching. Eingetragene Personen: van der Glas, Ruud, niederländischer Staatsangehöriger, in Niederurnen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; van der Glas, Manuela, von Bilten, in Niederurnen, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

20. August 2010
Pantenbrugg-Stiftung, in Linthal, CH-160.7.002.793-6, Stiftung (SHAB Nr. 117 vom 21. 6. 2004, S. 8, Publ. 2319116). Urkundenänderung: 21. 6. 2010. Zweck neu: Unterhalt, Sanierung und nötigenfalls auch Erneuerung der als Objekte nationaler Bedeutung unter Denkmalschutz stehenden alten und vor allem der neuen Pantenbrücke als einzige Verbindung vom Tal zum Alp- und Berggebiet des Talabschlusses des Glarnerlandes, und damit auch als Objekte öffentlichen Interesses. Der Tagwen Linthal-Dorf stellt der Stiftung die Pantenbrücken bei Linthal zur Erhaltung, Erschliessung und Nutzung unentgeltlich zur Verfügung. Das Eigentum an den Brücken verbleibt beim Tagwen Linthal-Dorf. Hinsichtlich der Benutzung der Brücken durch die Stifter, die Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) und allfällige weitere Benutzer gelten grundsätzlich weiterhin die bestehenden Vereinbarungen betr. der Benutzung und den Unterhalt des Fahrsträsschens Tierfeld-Hintersand, bzw. die Bestimmungen der Konzession für die Ausnützung der Wasserkräfte im Quellgebiet der Linth. Aufsichtsbehörde neu: Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus, in Glarus. Die Stiftung wurde mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 7. 7. 2010 von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Genehmigung der neuen Stiftungsurkunde vom 21. 6. 2010 durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 7. 7. 2010. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ryser, Brigitte, von Dürrenroth, in Linthal, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schiesser-Zweifel, Jakob, von Linthal, in Linthal, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Schiesser, Jakob); Aebli-Dürst, Kaspar, von Ennenda, in Ennenda, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten (bisher: Aebli, Kaspar, Beisitzer, ohne Zeichnungsberechtigung); Figi-Marti, Urs, von Betschwanden, in Betschwanden, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten (bisher: Figi, Urs, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung); Hauser-Bolt, Adolf, von Näfels, in Oberurnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten (bisher: Hauser, Adolf, Beisitzer, ohne Zeichnungsberechtigung); Mohr-Weber, Hans-Peter, von Luchsingen, in Glarus, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten (bisher: Mohr, Hans-Peter, von Leuggelbach, in Linthal, Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien); Zweifel-Kammermann, Hansrudolf, von Linthal, in Linthal, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten (bisher: Zweifel, Hansrudolf, Beisitzer, ohne Zeichnungsberechtigung).

20. August 2010
SIA FUNDSAG, in Niederurnen, CH-130.3.010.898-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 85 vom 4. 5. 2010, S. 10, Publ. 5615802). Statutenänderung: 22. 7. 2010. (Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.) Eingetragene Personen neu oder mutierend: PricewaterhouseCoopers AG (CH-020.3.020.876-5), in Zürich, Revisionsstelle (bisher: PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich).

Der Registerführer: *A. Hajas*

Konkurse

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinslauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in

die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass das Vollzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Verschiedenes SchKG

1. **Schuldner: Hablützel Ernst, ausgeschlagene Erbschaft**, von Wilchingen, geboren am 12. Januar 1935, gestorben am 15. Juli 2007, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 33, **Linthal**.
 2. **Bemerkungen:** Neuauflage des Kollokationsplanes. Infolge nachträglicher Zulassung einer Forderung in der privilegierten 2. Klasse liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern bei der unterzeichneten Konkursverwaltung erneut vom 6. September 2010 bis 27. September 2010 zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Nachtrages zum Kollokationsplan sind beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, anhängig zu machen; Beschwerden sind beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus, einzureichen. Andernfalls gilt der Nachtrag zum Kollokationsplan als anerkannt.

Zahlungsbefehl SchKG 69

1. **Schuldnerin: Stellato Viviana**, Staatsbürgerin Italien, geboren am 5. September 1963, vormals wohnhaft Fronalpstrasse 5, **Bilten, nun unbekanntes Aufenthalts**.
 2. **Zahlungsbefehl** Nr. 21005676 vom 20. August 2010.
 3. **Art der Schuldbetreibungen:** Ordentliches Verfahren.
 4. **Gläubiger:** Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Glarus.
 5. **Vertreter:** Kantonale Verwaltung für die Direkte Bundessteuer, Hauptstrasse 11/17, Glarus.
 6. **Forderungen:** Fr. 64 657.80.
Zusätzliche Kosten: Fr. 296.– ZB- und Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten.
Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung vom 14. Juli 2010, Arresturkunde vom 21. Juli 2010 Arrest Nr. 210007.
Hinweis: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

7. **Bemerkungen:** Gleichzeitig wird dem Schuldner angezeigt, dass das unterzeichnete Betreibungsamt aufgrund der Verfügung der Steuerverwaltung für den in Betreibung gesetzten Forderungsbetrag folgende Gegenstände und Fahrzeuge mit Arrest belegt hat: Sämtlicher Hausrat an der Fronalpstrasse 5,

Bilten, insbesondere Möbel, Schmuck, technische Geräte (Fernseher, Stereoanlage, Computer usw.), Geschirr; Personenwagen SL 500, Jg. 1995 und Personenwagen Fiat Punto GT, GL 1066, Jg. 1996.

Rechtsmittel: Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG).

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen an die obere Gerichtsstanz weitergezogen werden. Vor dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkung des Arrestes nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheides laufen die Fristen nach Artikel 279 SchKG nicht.

Zahlungsbefehl SchKG 69

1. **Schuldner: Stellato-D'Arcangelo Antonio**, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 16. Januar 1960, vormals wohnhaft Fronalpstrasse 5, **Bilten, nun unbekanntes Aufenthalts**.
 2. **Zahlungsbefehl** Nr. 21005677 vom 20. August 2010.
 3. **Art der Schuldbetreibungen:** Ordentliches Verfahren.
 4. **Gläubiger:** Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Glarus.
 5. **Vertreter:** Kantonale Verwaltung für die Direkte Bundessteuer, Hauptstrasse 11/17, Glarus.
 6. **Forderungen:** Fr. 64 657.80.
Zusätzliche Kosten: Fr. 296.– ZB- und Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten.
Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung vom 14. Juli 2010, Arresturkunde vom 21. Juli 2010 Arrest Nr. 210007.
Hinweis: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

7. **Bemerkungen:** Gleichzeitig wird dem Schuldner angezeigt, dass das unterzeichnete Betreibungsamt aufgrund der Verfügung der Arrestbehörde für den in Betreibung gesetzten Forderungsbetrag folgende Gegenstände und Fahrzeuge mit Arrest belegt hat: Sämtlicher Hausrat an der Fronalpstrasse 5, Bilten, insbesondere Möbel, Schmuck, technische Geräte (Fernseher, Stereoanlage, Computer usw.), Geschirr, Personenwagen Mercedes SL 500, Jg. 1995 und Personenwagen Fiat Punto GT, GL 1066, Jg. 1996.

Rechtsmittel: Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG).
 Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen an die obere Gerichtsstanz weitergezogen werden. Vor dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkung des Arrestes nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheides laufen die Fristen nach Artikel 279 SchKG nicht.

8750 Glarus, 2. September 2010

Betreibungs- und Konkursamt
 des Kantons Glarus:
Heiri Elmer

Baugesuch

Baugesuchpublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, Artikel 97 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, Artikel 12 und 12a-g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Linthal

Roger Diethelm-Arnold, Trümpis 8, Linthal
 Abbruch Wohnhaus LB-Nr. 150, Neubau

Wohnhaus und Stall, Parzelle Nr. 598, Trümpis, wie durch Profile bezeichnet (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

Linthal, 31. August 2010

Der Gemeinderat

Baugesuche

Baugesuchpublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

Bilten

*Swisspor/Wannerit AG,
 Linth-Escher-Strasse 23, Bilten und
 Kibag AG, Seestrasse 404, Zürich*

Erstellen neue Zufahrtsstrasse, neues Tor Nordfassade sowie Versetzen der bestehenden Garagen, Linth-Escher-Strasse 23, Parzellen Nrn. 525, 1198, 236, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Bilten, 31. August 2010

Der Gemeinderat

Niederurnen

*Landmaschinen Pfeiffer AG, Badstrasse 47,
 Niederurnen*

Sanierung Wohn- und Geschäftshaus, Badstrasse 45, Parzelle Nr. 265, wie durch Profile bezeichnet.

Niederurnen, 27. August 2010

Der Gemeinderat

Mollis

Jörg Blumer, Im Diggen 5, Mollis

Erstellen einer dachintegrierten Photovoltaikanlage am Einfamilienhaus, Im Diggen 5, Parzelle Nr. 1458, 2. Publikation, abgeänderte Baueingabe, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Mollis, 31. August 2010

Der Gemeinderat

Mitlödi

*Monika Alig-Kesseli, Hardstrasse 55,
 Neuenhof*

Einbau Verglasung und Dachfenster auf der Südwestseite, Parzelle Nr. 362, Soolerstrasse, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Mitlödi, 30. August 2010

Der Gemeinderat

Schwanden

*Kunststoff Schwanden AG, Tschachen 7,
 Schwanden*

Erweiterung Fabrikationshalle G, Tschachen, Parzellen Nrn. 1561 und 1590, wie durch Profile bezeichnet (Ausnahmebewilligung Art. 14 des Energiegesetzes).

Schwanden, 31. August 2010

Der Gemeinderat

Luchsingen

Hans Good, Zollikerstrasse 93, Zürich

Errichten eines neuen Vordaches, Oberendi, Luchsingen, Parzelle Nr. 94, gemäss den eingereichten Unterlagen und erstellten Profilen.

Luchsingen, 31. August 2010

Der Gemeinderat

Die Baugesuchsunterlagen liegen bei den Gemeindeganzleien zur Einsichtnahme auf.

Gegen diese Baugesuche kann gemäss Artikel 39 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit der Publikation beim zuständigen Gemeinderat Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingereicht werden.

Wer die Verletzung privater Rechte geltend machen will, kann gemäss Artikel 41 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit dieser Publikation Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Diese Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.